



verein für jugend- und familienberatung, einsiedeln

Statuten

§ 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "*Verein für Jugend- und Familienberatung*" existiert ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Einsiedeln.

§ 2 ¹

Zweck

Der Verein engagiert sich für das soziale Wohlergehen der Familien, Kinder und Jugendlichen in der Region Einsiedeln. Er erfüllt dieses Ziel zur Hauptsache durch Beratungs- und Betreuungseinrichtungen. Solche Einrichtungen (Betriebe) sind

- die Jugend- und Familienberatung
- der Mittagstisch
- der Tageselterndienst
- das Chinderhus

Der Aufbau weiterer Betriebe kann, den Bedürfnissen entsprechend, schrittweise erfolgen.

Der Verein strebt die Schaffung eines Familienleitbildes an, das dem Bezirk Einsiedeln als Grundlage seiner Familienpolitik dienen kann.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- b) gemeinnützige und soziale Institutionen,
- c) natürliche und juristische Personen des Privatrechts.

§ 4

Gönner ist, wer dem Verein Vermögenswerte irgendwelcher Art und beliebigen Umfangs zukommen lässt.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Betriebsgruppen
- d) die Rechnungsrevisoren

¹ Fassung gemäss GV vom 18. März 2005

§ 6

a. Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt jährlich ordentlicherweise bis Ende März zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Ausserordentlicherweise kann sie durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen werden.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, soweit ihre Befugnisse durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht eingeschränkt werden.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Wahl der 2 Vorstandsmitglieder, die nicht von Körperschaften abgeordnet sind
- c) Wahl der BetriebsgruppenleiterInnen
- d) Wahl von 2 RechnungsrevisorInnen
- e) Abnahme der Jahresberichte
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins sowie Verwendung des Vereinsvermögens

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie müssen von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften genehmigt werden, solange diese Beiträge leisten.

An der Generalversammlung ist auch über Anträge der einzelnen Mitglieder zu beraten und Beschluss zu fassen, wenn an den Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung ein entsprechendes Begehren gestellt wird.

§ 7

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 bis 15 Mitgliedern.

Davon wählen:

- a) die Generalversammlung die Präsidentin/den Präsidenten, 2 Mitglieder sowie die BetriebsgruppenleiterInnen,
- b) der Bezirksrat 1 Mitglied
- c) der katholische Kirchenrat 2 Mitglieder (inkl. Seelsorger),
- d) der evangelisch-reformierte Kirchenrat 1 Mitglied (inkl. Seelsorgerinnen)

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er legt die Grundzüge der Vereinspolitik fest, erlässt Reglemente und ist für alle Geschäfte zuständig, für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

Für nicht budgetierte Einzelgeschäfte hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.-. Pro Geschäftsjahr ist diese auf den Gesamtumfang von Fr. 2'000.- beschränkt.

§ 8

c. Betriebsgruppen

Für jeden Betrieb besteht eine Betriebsgruppe, von der jemand Mitglied des Vorstandes sein muss.

Über die Anstellung der Betreuungspersonen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Betriebsgruppen.

Die Betriebe werden von den Betriebsgruppen geführt.

Stelleninhaberinnen nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der entsprechenden Betriebsgruppe teil.

Die Betriebsgruppen erstellen die jeweiligen Betriebsreglemente, welche vom Vorstand genehmigt werden müssen.

§ 9

d. Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Führung und die Richtigkeit der Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

§ 10

Finanzen

Die Vereinsausgaben werden bestritten durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- c) Betreuungs- und Kostbeiträge
- d) Gönnerbeiträge und Spenden

Die jährlichen Budgets sind in Zusammenarbeit mit den beitragsleistenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu erstellen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass diese Körperschaften die Beiträge im ordentlichen Budgetverfahren berücksichtigen und festsetzen können.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12¹

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn ihr an einer Generalversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat das Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz entweder mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder mit einer karitativen Zwecksetzung zugeführt zu werden. Der Entscheid über die konkrete Verwendung dieses Vermögens im Rahmen dieses Artikels obliegt der Generalversammlung.

¹ Fassung gemäss GV vom 18. März 2005

§ 13

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Vereins für Jugend- und Familienberatung vom 8. September 1978 und diejenigen des Vereins für Kinder und Jugend vom 26. September 1996.
Sie treten an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Präsident:

(sig. Patrick Schönbächler)

Die Aktuarin:

(sig. Frieda Chicherio Fink)